

Informationen für Studierende zum praktischen Studiensemester im Bachelor-Studiengang Sozialwirtschaft

Stand 08.04.2024

1. Das praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist zentraler Teil des Praxisbezugs im gesamten Studium der Sozialwirtschaft (SW). Es soll auf das berufliche Handeln als Sozialwirt*in vorbereiten; d.h. die Praxisstelle muss wesentliche Elemente des Berufsbildes/Tätigkeitsprofils von Sozialwirt*innen umfassen. Das Praktikum kann in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft absolviert werden, die die Organisation, Verwaltung, Finanzierung, Steuerung und Gestaltung sozialer Dienstleistungen umfassen und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch aktive projektbezogene Mitarbeit.

Die Lehrinhalte in der Phase des praktischen Studiensemesters finden an zwei Lernorten statt: In der Berufspraxis bzw. Praxisstelle, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wird und an der Hochschule Kempten durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Beide Lernorte haben ihre spezifischen Zielsetzungen: Zu den Aufgaben der Hochschule gehört es, wissenschaftliche Grundlagen und Orientierungen für eine zukünftige Berufspraxis zu vermitteln und den Lernprozess zu begleiten. Aufgabe der Praxisstellen ist es, Lernbedingungen anzubieten und zu schaffen, die einerseits eine Berufsorientierung und andererseits eine geschützte Praxis für Probehandeln ermöglichen. Aus diesem Grund ist eine enge und transparente Zusammenarbeit zwischen beiden Lernorten wichtig.

2. Die geeignete Praktikumsstelle finden

Studierende bemühen sich selbst um eine geeignete Praxisstelle. Folgende Informationsquellen stehen zur Verfügung:

- Hochschuljobbörse (<https://jobboerse.hs-kempten.de/>)
- Erfahrungen der Studierenden aus höheren Semestern
- Steckbriefe von Praktikumsstellen bei der Praxisbeauftragten SW
- Informationsveranstaltung im Wintersemester (3. Semester) zum Ablauf und organisatorischen Rahmen des Praxissemesters
- Co-Pilot Projekt (SoWiSo e.V.)

Vorgehensweise:

Studierende nehmen Kontakte zu Praxisstellen auf. Dabei werden Möglichkeiten des Arbeitsfeldes, die Arbeitsbedingungen und die Ausbildungsinhalte besprochen.

Nach einer möglichen Bedenkzeit für beide Seiten werden der Ausbildungsvertrag **und** der allgemeine Ausbildungsplan von beiden Seiten unterzeichnet und der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt.

3. **Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan**

Der Ausbildungsvertrag ist in 3-facher Ausfertigung zu erstellen und wird zwischen Praxisstelle und Student*in geschlossen. Die schriftliche Genehmigung der Hochschule Kempten ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung. Sie setzt den vollständig ausgefüllten Vertragsentwurf (in 3-facher Ausfertigung) sowie den ebenfalls von der Praxisstelle und dem/der Studierenden unterschriebenen allgemeinen Ausbildungsplan (in 3-facher Ausfertigung) voraus.

Bitte verwenden sie für den Ausbildungsvertrag unbedingt die verlinkten Vorlagen.

Der Vertrag muss bis **spätestens 15. Juni** dem Studienamt vorliegen, damit er rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters genehmigt werden kann.

4. **Zeitangaben zum praktischen Studiensemester**

Umfang: 20 Wochen in Vollzeit (zusammenhängend), darin enthalten sind 3+2 Studientage praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

Lage: Fünftes Studiensemester.

5. **Bedingungen zur Anerkennung der Praktikantenstelle**

Die Praxisstelle

- soll umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Tätigkeitsbereich der SW vorbereiten;
- erstellt zusammen mit den Studierenden einen allgemeinen Ausbildungsplan, der Grundlage für die Zustimmung der Hochschule Kempten zum Ausbildungsvertrag ist;
- soll mindestens ein Jahr bestehen und über mehr als zwei Mitarbeiter*innen verfügen;
- soll das Praktikum durch Fachkräfte anleiten/betreuen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben (z.B. Sozialwirtschaft, Soziale Arbeit, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Verwaltungswissenschaften).

6. **Anforderungen an die Praxisanleitung in der Praxisstelle**

Praxisanleitung ist ein didaktisches Mittel in der berufsbezogenen, sozialwirtschaftlichen Ausbildung und versteht sich als Hilfestellung und Begleitung bei der Einarbeitung in ein bestimmtes Arbeitsfeld, wobei auch persönliche Anteile der Studierenden, soweit sie das berufliche Handeln beeinflussen, berücksichtigt werden sollten. Praxisanleitung unterstützt das Ziel, Zusammenhänge zwischen Theorie und sozialwirtschaftlicher Praxis herzustellen und fördert die Auseinandersetzung mit der Berufsrolle. Daraus ergibt sich:

- Die anleitende Fachkraft (s. dazu auch oben 5.) soll über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- Sie soll mindestens ein Jahr an der Praxisstelle tätig sein.
- Sie soll grundsätzlich nicht mehr als zwei Studierende betreuen.
- Die Praxisanleitung muss regelmäßig stattfinden.

- Anleitung und Studierende*r erstellen gemeinsam ein persönliches Ausbildungskonzept, möglichst bis spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn (*detaillierte Informationen erfolgen im ersten Block der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung*).

7. Anforderungen und Erwartungen an die Studierenden

Die Studierenden bemühen sich entsprechend ihres Leistungsvermögens und nach einer Einarbeitungszeit Aufgaben eigenständig zu übernehmen und gewissenhaft zu bearbeiten. Sie passen sich den betriebsüblichen Arbeitszeiten an, um die Praxis kennenzulernen. Angesichts der schwierigen Gratwanderung zwischen einer Ausbildungssituation und einem vorübergehenden Mitarbeitendenverhältnis streben die Studierenden an, zunehmend in Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hineinzuwachsen und ein umfangreicheres Arbeitsspektrum abzudecken. Sie melden sich bei Schwierigkeiten unaufgefordert bei der anleitenden Fachkraft sowie der Praxisbeauftragten des Studiengangs SW und übernehmen Verantwortung für das Ausbildungsverhältnis. Die Studierenden sorgen für die Vorbereitung des Ausbildungsplans und übermitteln der Praxisstelle rechtzeitig den Terminplan der Studientage.

Etwas im Praktikum erarbeitete Dokumente, Konzepte, Berechnungsschemen etc. werden Eigentum der Praxisstelle.

8. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen 5 SWS. Sie werden als regelmäßige Studientage oder als Blockveranstaltungen angeboten. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Praxisstelle muss dem/der Studierenden ermöglichen, an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen während des Praktikums teilzunehmen.

Die Durchführung der Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dozent*innen an der Hochschule. Die Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praxissemesters. Ziel ist es, die Studierenden auf ihren Praxiseinsatz vorzubereiten, sie mit einer Projektaufgabe vertraut zu machen, zu begleiten und im Anschluss an das Praxissemester die Projektarbeiten aus den Praxisfeldern mit den fachdidaktisch, sozialwirtschaftlichen Inhalten des Studiums zu verknüpfen und zu einer reflexiven Professionalität zu verbinden.

Die Studierenden werden mit sozialwirtschaftlichen Themenstellungen der Konzeption von Angeboten, Organisation von Leistungen, Durchführung und Evaluation vertraut gemacht. Aus diesen Themenstellungen werden Aufgaben mit in die Praxis genommen und prozessorientierte Lösungen gestaltet.

Die Bearbeitung geschieht im Methodenplural. So werden neben klassischen Formen der Aufarbeitung und Reflexion Methoden und Modelle aus den Bereichen Coaching, Mentoring und Supervision vorgestellt. Dabei werden Einzelerfahrungen sowie feld- und themenspezifische Erfahrungen aufgenommen und bearbeitet. Die Reflexion geschieht aus mehrperspektivischer, sozialwirtschaftlicher Sicht (s. *Bachelor-Modulhandbuch, Modul 7.2* sowie die Angaben der betreuenden Dozent*innen).

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel vor Beginn des Praktikums, in der Mitte des Praktikums und am Ende des praktischen Semesters statt. Die Termine werden (nach Maßgabe der betreuenden Dozent*innen) hochschulöffentlich mitgeteilt.

9. Berichte

Zur Dokumentation des Lernprozesses und als Leistungsnachweis für das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters ist ein Bericht (der auch in Teilberichte gegliedert sein kann) erforderlich. Er umfasst i.d.R. das persönliche Ausbildungskonzept, eine Organisationsanalyse sowie die Darstellung und Reflexion eines vom Studierenden weitgehend selbständig geplanten und durchgeführten Projekts (*detaillierte Informationen erfolgen im ersten Block der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung*).

Die inhaltlichen Vorgaben liegen bei den betreuenden Dozent*innen. Die Berichte sind von den Studierenden zu unterschreiben sowie von der Praxisanleitung im Sinne einer Kenntnisnahme und den Dozent*innen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen vorzulegen.

10. Bestätigung über den Erfolg des Praktikums und das Praktikums-Zeugnis

Grundlage für die Anerkennung der Leistungen im praktischen Studienseester durch die Hochschule ist die schriftliche Bestätigung der erfolgreichen Ableistung des Praktikums durch die Praxisstelle am Ende des Praktikums. Eine Vorlage finden Sie [hier](#). Diese Bestätigung ist dem Studienamt vorzulegen. Darüber hinaus erstellt die Praktikumsstelle ein qualifiziertes Zeugnis über die Leistungen des/der Studierenden. Es dient der Klärung der Qualifikation für das gewählte Praxisfeld und ist kein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinn, das von den Arbeitsgerichten überprüft werden könnte. Es kann aber sehr wohl als Empfehlung für die Bewerbungen beim Berufseintritt dienen.

Die Beurteilung im Zeugnis sollte in einem Auswertungsgespräch mit der Anleiter*in gemeinsam besprochen und möglichst unmittelbar vor Beendigung des praktischen Studienseesters erstellt werden.

11. Zusatzbemerkung

Bitte informieren Sie sich über die Versicherungsleistungen Ihrer Praxisstelle. Unabhängig davon klären Sie Ihren Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung ab.